



Hausordnung (Stand 26.06.2024)

1. Der städtische Eigenbetrieb BODENSEEFORUM KONSTANZ (BFK) übt gegenüber allen sich innerhalb der Räume des BFK einschließlich des Vorplatzes und der Terrasse befindlichen Personen das Hausrecht aus. Den Weisungen des vom BFK eingesetzten Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
2. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäudeteilen und Freiflächen sowie deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich im BFK und auf seinem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen bzw. einer Räumungsanordnung unverzüglich Folge zu leisten.
3. Alle Einrichtungen des BFK sind pfleglich und schonend zu benutzen. Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass keine Anderen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
4. Es ist untersagt, eigenmächtig Tische und Stühle insbesondere in den Ausgängen, Vorplätzen, Treppenhäusern sowie auf den Gängen aufzustellen.
5. In allen Räumen des BFK besteht absolutes Rauchverbot. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf die Verwendung von elektronischen Zigaretten („E-Zigaretten“) und Cannabiskonsum.
6. Cannabiskonsum ist untersagt auf sämtlichen Außenflächen des BFK insbesondere auf dem Vorplatz des Haupteingangs und auf der Terrasse.
7. Es ist untersagt, im BFK mit Feuer und offenem Licht umzugehen. Gleiches gilt für pyrotechnisches oder sonstiges Material, das Panik bei Veranstaltungen u.ä. hervorrufen könnte. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch das BFK.
8. Flure, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder müssen jederzeit frei zugänglich sein. Ein unbefugtes Benutzen der Feuermeldeeinrichtungen bzw. Feuerlöscheinrichtungen oder deren Manipulation ist untersagt. Fehlalarmierungen der Feuerwehr sind kostenpflichtig. VerursacherInnen sind hierfür voll haftbar.
9. Bei öffentlichen Veranstaltungen besteht in der Regel Garderobepflicht. Ausnahmen werden ausdrücklich bekannt gegeben. Aus Sicherheitsgründen sind Mäntel, Jacken, Schirme, Stöcke und ähnliche Gegenstände, sowie Taschen, Rucksäcke u.ä., die größer als DIN A4 sind, an den dafür vorgesehenen und speziell gekennzeichneten Garderoben abzugeben. Bei privaten Veranstaltungen kann die Garderobepflicht ebenfalls aus Sicherheitsgründen durch das BFK angeordnet werden.
10. Insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen muss damit gerechnet werden, dass Taschen- und Körperkontrollen durchgeführt und mitgeführte Behältnisse, Mäntel, Jacken und Umhänge, auf ihren Inhalt kontrolliert werden. Personen, die mit der Durchsichtung bzw. Sicherstellung von Gegenständen, deren Mitführung in dieser Hausordnung verboten ist oder die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder anderen Personen führen kann, durch den Einlass- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
11. Für Wertgegenstände, Geld, Schlüssel u.ä. in abgegebenen Behältnissen, Taschen, Rucksäcken oder Garderobe wird keine Haftung übernommen!
12. Besteht ausnahmsweise keine Garderobepflicht und wird dennoch eine unbewachte Garderobe gestellt, übernimmt das BFK keinerlei Haftung für die dort eingebrachten Gegenstände.
13. Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:
 - ~ Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können.
 - ~ Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray.
 - ~ Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind.
 - ~ Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, pyrotechnische Gegenstände.
 - ~ Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente.
 - ~ Sämtliche mitgebrachte Getränke und Speisen. Ausnahmen gelten für Personen, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen, sowie für die Verpflegung von Babys und Kleinkindern.
- ~ Tiere, auch Haustiere (ausgenommen sind Hilfstiere von Menschen mit Beeinträchtigung).
- ~ Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial.
- ~ Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung.
Ausnahmen von diesen Verboten müssen ausdrücklich vom BFK gestattet werden.
14. Aus Sicherheitsgründen kann Personen der Zutritt verweigert werden, die die Sicherheit und Ordnung des BFK gefährden könnten. Dies kann der Fall sein, wenn sie z.B. erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
15. Das BFK hat das Recht, Personen, die gegen diese Hausordnung verstoßen, zum Verlassen der BFK aufzufordern. Dieser Aufforderung müssen die betreffenden Personen Folge leisten. Auch in diesen Fällen erfolgt keine Erstattung der Eintrittskosten.
16. Foto-, Rundfunk-, Fernseh-, Video- und Tonaufnahmen sind nur insoweit gestattet, als diese ausdrücklich erlaubt wurden. Den schriftlichen Hinweisen auf Eintrittskarten ist Folge zu leisten.
17. Gewerbsmäßiges Fotografieren bedarf der Genehmigung durch das BFK und die Veranstalter. Es besteht kein Rechtsanspruch.
18. Fundsachen sind beim BFK bzw. seinem Betriebspersonal abzugeben.
19. Entstandene Personen- und/oder Sachschäden sind während der Veranstaltung dem Betriebspersonal des BFK zu melden. Später angezeigte Personen- und/oder Sachschäden werden nicht anerkannt.
Für Schäden haftet das BFK und deren Mitarbeiter/Erfüllungsgehilfen nur, soweit diese auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten dieser Personen, bzw. der gesetzlichen Vertreter des BFK zurückzuführen sind. Die Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht, soweit es sich um einen Schaden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, der auf ein schuldhaftes Verhalten des BFK und/oder der oben genannten Personen beruht.
20. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes und der Versammlungsstättenverordnung, wird ausdrücklich hingewiesen. Insbesondere dürfen Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer gleichwertigen Aufsichtsperson im BFK aufhalten. Ausnahmen hiervon gelten nur bei ausdrücklichem Hinweis auf der Eintrittskarte oder bei entsprechendem Aushang.
21. Das Anbringen von Werbematerial, Plakaten, etc. in und am Gebäude ist verboten. Die Verteilung von Werbematerialien und ähnliche Werbeaktivitäten auf dem Grundstück sind nur nach vorheriger Genehmigung des BFK gestattet. Für Zuwiderhandlungen behält sich das BFK rechtliche Schritte vor, insbesondere die Verrechnung notwendiger Reinigungskosten für die Beseitigung des Werbematerials. Haftbar ist der im Werbeträger genannte Nutznießer der Werbung.
22. Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Veranstalter sind verpflichtet, das Publikum darauf hinzuweisen, wenn die Möglichkeit besteht, dass durch die Veranstaltung im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen könnten. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos wird insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen. Veranstalter sind verpflichtet, bei solchen Veranstaltungen auf entsprechende Risiken deutlich im Eingangsbereich des BFK hinzuweisen und auf Verlangen Gehörschutzstöpsel kostenlos zur Verfügung zu stellen. Es gelten die Vorschriften laut TA Lärm (Schutz der Nachbarschaft), DGUV V3 (Schutz der Beschäftigten), DIN 15905 Teil 5 (Schutz des Publikums).
23. Werden öffentliche Versammlungen oder Aufzüge auf dem Gelände des BFK geplant, sind diese grundsätzlich drei Tage vor dem Tag der Versammlung beim BFK anzuzeigen.
24. Das Hausrecht der jeweiligen Veranstalter kann nach Maßgaben der allgemeinen Gesetze über das Hausrecht des BFK hinausgehen. Das BFK ist ermächtigt, für die jeweiligen Veranstalter dieses Hausrecht durch Einzelanordnungen durchzusetzen.
25. Die einzelnen (Teil-) Regelungen dieser Hausordnung gelten unabhängig voneinander. Eine eventuelle Unwirksamkeit einzelner (Teil-) Regelungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.
26. **Mit Betreten des Gebäudes erkennen alle Personen diese Hausordnung an.**